

HAUSARZTAKADEMIE - BERLIN TREPTOW/KÖPENICK e. V. -SATZUNG-

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein Hausarztakademie Treptow/Köpenick ist als e.V. unter der Nummer VR 25286 B beim Amtsgericht Charlottenburg registriert.
2. Der Sitz ist in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 AO.
2. Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 Nr.7 AO die Förderung der Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen für Hausärzte. Diese fortlaufend stattfindenden Veranstaltungen werden in Form von Vorträgen und offenen Diskussionen über aktuelle Themen der medizinischen Forschung und Wissenschaft durchgeführt. Sie dienen in erster Linie der Fortbildung der Hausärzte und dem Informationsaustausch zur Erhöhung der Qualität der hausärztlichen Tätigkeit.

§ 3 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Insbesondere steht der Hausarztakademie e.V. allen hausärztlich tätigen Ärzten in Treptow /Köpenick offen.
2. Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder mit dem Verein verbunden sein.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Wegfall der Rechtmäßigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch den Beschluss des Vorstandes möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen diesen kann binnen Monatsfrist nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

4.

§ 8 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 3 Monaten, als Minderheitsvotum auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe, wenigstens jedoch einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der persönlichen Übergabe bzw. der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift unter Bezeichnung der Tagesordnung. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Frist verkürzt werden, wenn es gelingt, sämtliche Mitglieder durch Übergabe bzw. Zugang vorgenannter Einladung bis spätestens eine Woche vor dem Termin zu laden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat, sich durch ein anderes Mitglied durch Vollmacht vertreten lassen kann und Stimmenthaltungen wie ungültige Stimmen zählen. Änderungen der Satzung, des Zweckes des Vereins sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen drei Viertel der Stimmen.
5. Der Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über deren Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter zu unterschreibende Niederschrift anzufertigen, die jedes Mitglied einsehen kann.

□

§ 10 (Vorstand)

1. Dem, von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählende Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand i.S.v. §26 BGB besteht aus drei Personen. Er fällt Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip.
3. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam. Darüber hinaus kann für die Führung der Geschäfte Handlungsvollmacht erteilt oder ein besonderer Vertreter gemäß §30 BGB bestellt werden.
4. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Mitglieder es begehren unter seinem Vorsitz die Sitzung des Vorstandes ein, über die ein Beschlussprotokoll anzufertigen ist.
5. Die Vorstandmitglieder können für Reisekosten und die Aufwendungen, die sich als notwendige Folge der Geschäftsbesorgung ergeben, Aufwendersatz vom Verein erhalten. Sie arbeiten im Übrigen ehrenamtlich.
6. Die Haftung des Vorstandes und ggf. der weiteren Vertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einem Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

1. Für die Auflösung des Vereins werden drei Viertel der Stimmen bei einer Mitgliederversammlung benötigt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Förderverein beneficio e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

DRK Kliniken Berlin Hospiz Köpenick,
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE95100205000001467900, BIC: BFSWDE33BER
zwecks Unterstützung der Hospizarbeit

Dr. med. Kathrin Irrgang
Fachärztin für Allgemeinmedizin
- Hausärztliche Versorgung -
Köpenzeile 109, 12557 Berlin
Telefon
651 40 90

Berlin, 19.01.23
Ort, Datum, Unterschrift

HAA Treptow/Köpenick
Büro: Köpenzeile 113
12557 Berlin

Die vorliegende, neugefasste Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 16.02.2023 verabschiedet und gilt sofort. Eine Kopie geht dem Vereinsregister zu.

2